

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen, mit Schreiben vom 26.01.2021

Gemeinde Wietmarschen, mit Schreiben vom 06.01.2021

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, mit Schreiben vom 25.01.2021

Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 21.01.2021

Stadt Meppen, mit Schreiben vom 15.12.2020

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 20.01.2021

Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Geeste, mit Schreiben vom 28.01.2021

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 06.01.2021

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 18.12.2020

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 01.02.2021

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Das Plangebiet liegt gem. Regionales Raumordnungsprogramm 2010 (RROP 2010) in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und wird von mehreren Vorranggebieten Rohrfernleitung (Gas) gequert.

Außerdem liegt das Gebiet in einem Vorranggebiet Leitungstrasse (Korridor) für eine 380-kV- Höchstspannungsleitung gem. RROP 2010. Darüber hinaus liegt das Gebiet innerhalb eines ca. 1 km breiten Vorschlagstrassenkorridors für die Gleichstromverbindung A-Nord (Erdkabelleitung), für die aktuell eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Bundesnetzagentur stattfindet.

Bezogen auf die Erdkabelleitung wird empfohlen, die Amprion GmbH (Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund) als Vorhabenträgerin sowie die Bundesnetzagentur als Verfahrensführerin (Abteilung Netzausbau, Referat 814, Postfach 8001, 53105 Bonn) um Stellungnahme zu bitten.

Hinsichtlich der Leitungstrasse (Korridor) für die geplante 380-kV- Höchstspannungsleitung kann es nach weiterer Feintrassierung und Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer Freileitung oder eines Erdkabels in unmittelbarer Nähe des Planbereiches kommen. Auch eine Überspannung sowie die Errichtung von Maststandorten innerhalb des Gebietes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher ist in Abstimmung mit dem

Das Plangebiet wird im zentralen Bereich von drei Gasfernleitungen unterschiedlicher Betreiber durchquert. Die Leitungstrassen wurden eingemessen und werden, einschließlich beidseitig zu beachtender Schutzstreifen, bei der Planung berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet zudem in einem Vorranggebiet Leitungstrasse (Korridor) für eine 380-kV- Höchstspannungsleitung sowie in einem ca. 1 km breiten Vorschlagstrassenkorridor für die Gleichstromverbindung A-Nord (Erdkabelleitung) liegt.

Die Amprion GmbH als Vorhabenträger wurde am vorliegenden Verfahren beteiligt und hat ihrerseits auf geplante Erdkabelleitungen hingewiesen. Sie hat mitgeteilt, zu prüfen, ob eine Änderung der geplanten Trassenführungen erforderlich ist. In jedem Fall wird die geplante Biomethanerzeugungsanlage im Verfahren berücksichtigt.

Hinsichtlich der Höchstspannungsfreileitung verläuft die projektierte Trassenachse nach Aussage der Amprion GmbH in einem Abstand von mindestens 160 m nordöstlich zum Plangebiet. Für die Freileitung werden von der Amprion GmbH daher keine Konflikte gesehen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

zuständigen Netzbetreiber (Amprion GmbH) nachzuweisen, dass ein möglicher Konflikt (z. B. durch die Schaffung von Maststandorten), durch den die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung innerhalb des Korridors verhindert oder wesentlich erschwert (RROP 4.9 Ziffer 04) werden könnte, ausgeschlossen werden kann.

Mit der beabsichtigten Planänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen Bau einer nicht privilegierten Biomethananlage geschaffen werden. Lt. RROP 2010 sind Standorte für nicht privilegierte Biomasseanlagen raumverträglich, wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereiches vereinbar sind und eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist sowie das Orts- und Landschaftsbild, bedeutende Teile der Kulturlandschaft oder Funktionen des Arten- und Biotopschutzes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine Raumverträglichkeit setzt zudem voraus, dass sie an vorhandene Ortslagen oder die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche räumlich angrenzen (RROP 4.9 07 S. 1 und 2).

Emissions-, Sicherheits-, Verkehrs- oder andere Belange dürfen Standorten für Biomasseanlagen nicht entgegenstehen (RROP 4.9 07 Absatz 3).

Vor diesem Hintergrund widerspricht die vorliegende Bauleitplanung § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch und ist demnach raumordnerisch unzulässig.

Mit der vorliegenden Planung soll im Gemeindegebiet ein Standort für eine nicht privilegierte Biomethan-Erzeugungsanlage entwickelt werden. Biomasseanlagen dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die nebenstehenden Ausführungen zum RROP 4.9 07 S. 1 und 2 werden in der Begründung zum RROP näher erläutert: Danach „bedürfen nicht privilegierte Anlagen regelmäßig der bauleitplanerischen Festsetzung und sind als gewerbliche Anlage vornehmlich bauleitplanerisch ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten zuzuordnen“.

Im Bereich des vorhandenen Gewerbestandortes von Geeste im Südwesten des Ortsteils Dalum wurden mit der 74. Flächennutzungsplanänderung im südwestlichen Anschluss an den Gewerbestandort Erweiterungsflächen für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Soweit die Flächen der Gemeinde zur Verfügung stehen, wurden diese im Jahr 2022 verbindlich bauleitplanerisch gesichert (Bebauungspläne Nr. 133, 134 und 135). Die entstandenen Flächenpotenziale sind jedoch bereits vergeben und werden, wie auch weitere, mit dem Bebauungsplan Nr. 123 ausgewiesene Gewerbeflächen, im Wesentlichen durch Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe aus dem Ort nachgefragt. Derzeit stehen der Gemeinde lediglich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 123 noch ca. 3,3 ha für Neuansiedlungen zur Verfügung.

Daher wird parallel zur vorliegenden Planung derzeit die 85. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt, welche die Flächen im östlichen und nordöstlichen Anschluss an das vorlie-

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

gende Plangebiet insgesamt für eine Erweiterung des Gewerbestandortes Dalum sichert und als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine verbindliche bauleitplanerische Entwicklung erfolgt nach Bedarf. Dadurch grenzt das Plangebiet zukünftig bauleitplanerisch direkt an den Gewerbestandort an. Die weiteren raumordnerischen Voraussetzungen (ausreichende Verkehrsanbindung, keine erhebliche Beeinträchtigung für die Schutzgüter) sind für das Plangebiet ebenfalls gegeben. Zudem unterliegt die vorliegend geplante Biogasanlage der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Für solche Anlagen sind ggf. bereits in der Bauleitplanung Achtungsabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen (in erster Linie das Wohnen, aber auch weitere immissionsempfindliche Nutzungen) zu berücksichtigen, um diese im Havarie- bzw. „Dennoch-Störfall“ so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Auch die vorhandenen Gewerbegebiete sollen nicht durch die geplante Anlage eingeschränkt werden bzw. sollen Nutzungskonflikte mit bestehenden Nutzungen ebenfalls minimiert werden. Für den Anlagenstandort wurde daher der im Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) für Biogasanlagen, in Abhängigkeit der Befestigungsart des Gasspeichers, genannte Achtungsabstand zu schutzwürdigen Nutzungen von 250 m (bei Befestigung mittels Klemmschlauchsystem) berücksichtigt. Gleichzeitig gibt es Betriebsbereiche oder Anlagen, die für die geplante Biomethananlage kein Hinderungsgrund, jedoch eine technische umgebungsbedingte Gefahrenquelle darstellen können. Hierunter fallen u.a. Hochspannungsfreileitungen. Unmittelbar westlich des bestehenden Gewerbestandortes verläuft im Bereich der geplanten Gewerbegebietserweiterungen (Bebauungspläne Nr. 133-135) eine solche Freilandlei-

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

- tung. Auch vor diesem Hintergrund bietet sich im konkreten Fall eine Ansiedlung des Betriebes auf den dort geplanten gewerblichen Erweiterungsflächen nicht an. Darüber hinaus sprechen weitere Gründe für den gewählten Standort:
- Das Plangebiet liegt abgesetzt von der Ortslage und ausgewiesenen Gewerbegebieten. Durch die Lage zwischen zwei bestehenden Gewerbebeständen wird jedoch kein völlig neuer Gewerbegebietsansatz geschaffen, sondern zusammen mit den Flächen der 85. Flächennutzungsplanänderung ein stärkeres Zusammenwachsen der Gewerbebestände erreicht. Gleichzeitig hält der Betrieb zu schutzwürdigen Nutzungen größere Abstände ein. Aufgrund dieser Lage sind keine entgegenstehenden Immissionskonflikte erkennbar.
 - Das Gebiet wird von mehreren Erdgas-Transportleitungen (Rohrleitungen, unterirdisch) durchquert. Darüber hinaus liegt das Gebiet innerhalb eines ca. 1 km breiten Vorschlagstrassenkorridors der Amprion GmbH für die Gleichstromverbindung A-Nord (Erdkabelleitung). Nach den sich konkretisierenden Planungen wird diese unmittelbar nordwestlich des Plangebietes verlaufen. Durch die vorhandenen Leitungen, sowie die Planungen der Amprion GmbH ist das Gebiet bereits vorbelastet.
 - Durch die Erdgasleitungen besteht die Möglichkeit unmittelbar im Plangebiet an das Gasnetz des regionalen Gasnetzbetreibers anzuschließen. Auch gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 § 8 Absatz 1 müssen Netzbetreiber „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas und Biomethan gemäß §33 GasNZV, unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene/Rohrleitungsdimension geeignet ist und die in

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Städtebau

- Die Übersichtskarte mit eingetragenem Plangebiet ist fehlerhaft. Das Plangebiet liegt weiter westlich.
- Der o.g. Bebauungsplan widerspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung i.S.d. § 1 Abs. 5 BauGB:
Da das Vorhaben, die Biomethananlage, nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig ist, soll eine Bauleitplanung aufgestellt werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich dabei um einen gewerblich/industriellen Betrieb.
Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.
Aus der Rechtsprechung und Kommentierung ergeben sich hierzu folgende Grundsätze:
Die Erforderlichkeit bestimmt sich wesentlich aus einer schlüssigen planerischen Konzeption der Gemeinde. Diese ist mit

der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist“. Der Standort ist daher für eine Biomethananlage als ökologisch und ökonomisch besonders geeignet einzustufen.

- Nordöstlich des Plangebietes befindet sich an der Ölwerkstraße bereits eine Biogasanlage. Nach Ablauf des EEG-Förderzeitraumes für diese Anlage ist vorgesehen, das hier produzierte Biogas ebenfalls in der Biomethananlage aufzubereiten und das Gas in das Netz einzuspeisen. Durch den vorliegenden Standort können somit Synergieeffekte genutzt werden.

Das Plangebiet schließt im Süden unmittelbar an die Straße „An der Moorbeeke“ an. Diese hat über die Elwerathstraße Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz (K 233). Dem Vorhaben stehen somit insgesamt keine Emissions-, Sicherheits-, Verkehrs- oder andere Belange entgegenstehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des Plangebietes wird in den Planunterlagen korrigiert.

Aus den bereits genannten Gründen ist die Ansiedlung der geplanten Biomethangas-Erzeugungsanlage im Anschluss an den bestehenden Gewerbestandort von Geeste nicht möglich bzw. zur Vermeidung von Immissions-, Sicherheits- oder Nutzungskonflikten sowie von Flächenkonkurrenz auch nicht sinnvoll. Durch die abgesetzte Lage können solche Konflikte vermieden werden. Gleichzeitig wird jedoch kein völlig neuer Gewerbegebietsansatz geschaffen, sondern zusammen mit den Flächen der 85. Flächennutzungsplanänderung ein stärkeres Zusammenwachsen der Gewerbestandorte erreicht. Die genannten Faktoren zur Standortwahl werden in die Begründung aufgenommen. Der gewählte Anlagenstandort stellt daher eine städtebaulich, ökologisch und ökonomisch sinnvolle

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Standortbegründung nachvollziehbar in der Begründung zum Bauleitplan zu dokumentieren. Ausschließlich städtebauliche Gründe (§ 1 Abs. 6 BauGB) rechtfertigen eine Bauleitplanung. Als planerische Konzeption ist z. B. der gesamte bisherige Flächennutzungsplan zu sehen mit den dort dargestellten Standorten der einzelnen Baugebiete. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind Baugebietspotentiale zunächst im Bereich dieser Standorte auszuschöpfen (siehe auch § 1a BauGB). Solange das möglich ist, kann völlig neuen Standorten nur in besonders begründeten Einzelfällen unter Zugrundelegung eines neuen schlüssigen, nachvollziehbaren, gesamträumlichen Plankonzeptes zugestimmt werden. Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden.

Darüber hinaus soll gem. § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Gegen § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB würde verstoßen, wenn bspw. ausreichende Flächen im Bestand verfügbar sind.

Auf die bestehenden Flächenpotentiale und jüngst erst ausgewiesenen Baugebiete in der Gemeinde Geeste wird in diesem Zusammenhang nochmals verwiesen.

Selbst für den Fall, dass das Vorhaben dort nicht unterzubringen wäre, widerspräche die o.g. Bauleitplanung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. So wären zunächst die genannten Baugebiete zu erweitern. Von einer Solitärlage mitten im Außenbereich und gänzlich ohne Siedlungszusammenhang ist i.S.d. §§ 1 und 1a BauGB abzusehen.

Lösung dar. Nach Auffassung der Gemeinde kann die Planung daher als geordnete städtebauliche Entwicklung i.S.d. § 1 Abs. 5 BauGB angesehen werden.

Wie bereits ausgeführt, sind die bauleitplanerisch als Gewerbe- bzw. Industriegebiet gesicherten Flächen und auch die derzeit geplanten Gewerbegebietsflächen bereits im Wesentlichen vergeben. Zudem können durch die gewählte Lage Immissions-, Sicherheits- oder Nutzungskonflikte vermieden werden. Darüber hinaus bietet der Standort für das konkrete Vorhaben, wie bereits ausgeführt, weitere besondere Vorteile (z.B. unmittelbar mögliche Einspeisung in das Gasnetz). Der gewählte Standort wird daher weiterhin als sinnvoll erachtet.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Naturschutz und Forsten

Folgende Untersuchungen im Plangebiet sind erforderlich:

- Biotoptypenkartierung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Einbindung des Plangebietes in die Landschaft durch eine dichte Sichtschutzpflanzung am Rande.

Immissionsschutz

Im weiteren Verfahren sind sachverständige Gutachten zur Bewertung der Emissionen von Geruch gem. Geruchsimmissionsrichtlinie, Ammoniak/Stickstoff und Staub gem. TA Luft und Lärm gem. TA Lärm vorzulegen.

Für das Plangebiet wurden bereits eine Biotoptypenkartierung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in die weitere Planung mit ein. Nach Südwesten ist das Gebiet durch vorhandene Gehölze in die Landschaft eingebunden. Zu den übrigen Seiten wird ein jeweils 5 m breiter Gehölzstreifen vorgesehen.

Mit der Biomethan-Erzeugungsanlage ist im Plangebiet ein Betrieb geplant, von dem Geruchsimmissionen und weitere Immissionseinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe nach der TA Luft ausgehen (z.B. Staub, Kohlenstoffe, gasförmige anorganische Verbindungen etc.). Hierzu wurde ein entsprechendes Immissionsgutachten durch ein Sachverständigenbüro erstellt, welches auch die Planungen zur 85. FP-Änderung berücksichtigt. Danach beträgt die Gesamtzusatzbelastung der durch das Vorhaben hervorgerufenen Geruchsimmissionen im Bereich der 85. FP-Änderung max. 1 % und hält damit das Irrelevanzkriterium (max. 2 % der Jahresstunden) nach Anhang 7 der TA Luft ein. Im Bereich der nördlich der Ölwerkstraße und der südwestlich nächstgelegenen Wohnnutzungen sind durch das geplante Vorhaben keine wesentlichen zusätzlichen Geruchsimmissionen zu erwarten. Alle weiteren nach TA Luft zu betrachtenden Luftschadstoffe halten entweder die jeweilige Irrelevanzgrenze ein oder die Ausschöpfung der Emissionsbegrenzung für die jeweiligen Stoffe ist als höchst unwahrscheinlich bis völlig unrealistisch zu bewerten. Durch die geplante Anlage sind daher für die maßgeblichen Immissionsorte keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten. Ein ebenfalls erarbeitetes Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, das die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung, aufgrund der Abstände, noch um mind. 16

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Ebenso ist das Vorhaben im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) zu bewerten (Achtungsabstände zu umliegenden Schutzobjekten).

dB(A) unterschritten werden. Damit wird auch das Irrelevanzkriterium der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ (Dez. 2006) eingehalten. An den maßgeblichen Immissionsorten ist damit durch die Planung nicht mit einer wahrnehmbaren Erhöhung der Lärmbelastung zu rechnen.

Auch durch den anlagenbezogenen Verkehr sind auf den öffentlichen Straßen (bis zu 500 m Abstand vom Betriebsgrundstück) keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten. Die Gutachten werden der Begründung im weiteren Verfahren angelegt.

Durch die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) wurde ein Leitfaden mit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ erarbeitet (KAS 18, Stand Nov. 2010), welcher u.a. für Biogasanlagen durch eine Arbeitshilfe mit szenarienspezifischer Fragestellung für störungsbedingte Immissionen ergänzt wurde (KAS 32, Stand Nov. 2014). Darin wurde auf der Basis einer angenommenen Freisetzung von Biogas durch das Versagen eines Foliensystems auf einem Fermenter oder Gärrestlagerbehälter für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse ein Achtungsabstand von 200 m ermittelt (Abstandsklasse I). Mit diesem Abstand sind auch mögliche Einwirkungen durch Brände und Explosionen abgedeckt (KAS 32, S. 6). Unter Berücksichtigung der Befestigungsart des Gasspeichers werden jedoch folgende Achtungsabstände empfohlen (KAS-32, Kap. 1.3.2 und 1.3.3):

- 250 m bei Befestigung mittels Klemmschlauchsystem
- 200 m bei anderen dauerhaft festen Verbindungen des Gasspeichers.

Die geplante Biogasanlage hält zur nächsten Fremdwohnnut-

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Straßenbau

Die Gemeinde Geeste will im Ortsteil Dalum zwischen der K 233 und der Gemeindestraße „Moorbeeke“ ein Sondergebiet für innovative Technik im Bereich der Landwirtschaft planungsrechtlich absichern. Das Plangebiet befindet sich südlich der Kreisstraße 233 in einem Abstand von etwa 150 m. Die Erschließung zur Kreisstraße erfolgt über die Gemeindestraßen „An der Moorbeeke“ und „Elwerathstraße“. Die Elwerathstraße mündet in nördlicher Richtung an freier Strecke (max. 70 km/h) in die K 233.

Der Einmündungsbereich der Elwerathstraße ist in ausreichender Breite ausgebaut, ein Linksabbieger im Zuge der K 233 ist vorhanden.

zung einen Abstand von ca. 270-280 m ein. Weitere Wohnnutzungen halten Abstände von 400 m und mehr ein. Innerhalb des Achtungsabstandes sind somit keine Schutzobjekte vorhanden.

Für das konkrete Vorhaben wurde jedoch eine sicherheitstechnische Untersuchung nach § 29a BImSchG durchgeführt. Aufgrund der damit zugrunde gelegten Detailplanung ergibt sich ein geringerer erforderlicher Abstandswert zu schutzwürdiger Wohnbebauung von 100 m. Dieser Wert wird zur Bestandsbebauung somit eingehalten bzw. überschritten. Im Bereich der 85. FP-Änderung sollen schutzwürdige Wohnnutzungen (Betriebswohnungen) ausgeschlossen werden.

Zudem wird aus Sicherheitsgründen (Havariefall) im Plangebiet eine Verwallung vorgesehen, welche die geplante Nutzung zu den angrenzenden Flächen abschirmt.

Gemäß § 8 der 12. BImSchV ist darüber hinaus für die geplante Anlage vor Inbetriebnahme ein Sicherheitskonzept zur Verhinderung von Störfällen zu erarbeiten. Das Konzept wird Bestandteil des betrieblichen Sicherheitsmanagementsystems und den zuständigen Behörden zu gegebener Zeit zur Prüfung vorgelegt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Einmündungsbereich der Elwerathstraße in die K 233 in ausreichender Breite ausgebaut und ein Linksabbieger im Zuge der K 233 vorhanden.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Geeste bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird:

- Von der Kreisstraße 233 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Denkmalpflege

Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Aus diesem Grunde bitte ich folgende Hinweise in die Planunterlagen aufzunehmen:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

den ist und gegen die Planung aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht daher keine Bedenken bestehen.

Das Plangebiet befindet sich ca. 250 m südlich der Ölwerkstraße (K 233). Aufgrund dieser Entfernung sind erhebliche Lärmimmissionen im Plangebiet nicht zu erwarten. Das Sondergebiet soll zudem mit der Biomethan-Erzeugungsanlage fast ausschließlich gewerblich genutzt werden. Eine Betriebsleiterwohnung soll im Zufahrtsbereich zum zukünftigen Betriebsgelände angrenzend an die Straße „An der Moorbeeke“ entstehen. Hier beträgt der Abstand zur Kreisstraße bereits ca. 500 m.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalrechtlicher Sicht gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Industrie und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 29.01.2021

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Biogas- und Biomethanaufbereitungsanlagen durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen geschaffen. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich gewerbliche Nutzungen. Wir gehen davon aus, dass die ggf. zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen hinreichend geprüft werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.

Für das Vorhaben wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Die Schallausbreitungsberechnungen haben ergeben, dass durch den geplanten Betrieb der Biomethan-Erzeugungsanlage die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung um mind. 16 dB(A) unterschritten werden. Im Bereich der östlich angrenzend geplanten Erweiterung des Gewerbestandortes Dalum (85. Änderung des Flächennutzungsplanes) sollen keine schutzwürdigen Wohnnutzungen (Betriebswohnungen) entstehen.

Nach der TA Lärm (Punkt 3.2.1) gelten Zusatzbelastungen, die 6 und mehr dB(A) unter dem Richtwert liegen, als nicht relevant. In diesem Fall darf einer hinzukommenden Anlage eine Genehmigung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden und es kann nach den Bestimmungen der TA Lärm die Ermittlung der Vorbelastung entfallen. Bei einer Unterschreitung um 10 dB(A) befinden sich Immissionsorte nach der TA Lärm bereits nicht mehr im schalltechnischen Einwirkungsbereich der Anlage.

Durch die Unterschreitung um mehr als 15 dB erfüllt das Vorhaben selbst die Bedingungen der Relevanzgrenze gem. DIN 45691. Danach bedarf das Vorhaben im Genehmigungsverfahren keiner weiteren Prüfungen seiner Zulässigkeit, außer das individuelle Lärmgeschehen des konkret anzusiedelnden Betriebes weist Komponenten von besonderer Lästigkeit auf (s.a. Kuschnerus „Der sachgerechte Bebauungsplan“, 4. Auf., Rn.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

534-536). Erhebliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft aufgrund von Lärmimmissionen aus der geplanten Sondergebietsnutzung sind somit nicht zu erwarten. Von der Festsetzung von Emissionskontingenten wird daher abgesehen. Die zulässigen Nutzungen werden für das Sondergebiet konkret definiert. Da der Beurteilung der Lärmimmissionen ein konkretes Vorhaben zugrunde liegt, hat die abschließende Beurteilung der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens in dem nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen. Mit der Biomethan-Erzeugungsanlage ist im Plangebiet zudem ein Betrieb geplant, von dem Geruchsmissionen und weitere Immissionseinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe nach der TA Luft ausgehen (z.B. Staub, Kohlenstoffe, gasförmige anorganische Verbindungen etc.). Hierzu wurde ein entsprechendes Immissionsgutachten durch ein Sachverständigenbüro erstellt, welches auch die Planungen zur 85. FP-Änderung berücksichtigt. Danach beträgt die Gesamtzusatzbelastung der durch das Vorhaben hervorgerufenen Geruchsmissionen im Bereich der 85. FP-Änderung max. 1 % und hält damit das Irrelevanzkriterium (max. 2 % der Jahresstunden) nach Anhang 7 der TA Luft ein. Im Bereich der nördlich der Ölwerkstraße und der südwestlich nächstgelegenen Wohnnutzungen sind durch das geplante Vorhaben keine wesentlichen zusätzlichen Geruchsmissionen zu erwarten. Alle weiteren nach TA Luft zu betrachtenden Luftschadstoffe halten entweder die jeweilige Irrelevanzgrenze ein oder die Ausschöpfung der Emissionsbegrenzung für die jeweiligen Stoffe ist als höchst unwahrscheinlich bis völlig unrealistisch zu bewerten. Durch die geplante Anlage sind daher für die maßgeblichen Immissionsorte keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprü-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum erforderlichen Um-

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

fung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

fang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung seitens der Industrie- und Handelskammer keine Hinweise oder Anregungen gegeben werden.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 22.01.2021

Von den o. a. Entwürfen habe ich Kenntnis genommen.
Zur Beurteilung der Auswirkungen der vorliegenden Planung hinsichtlich der Lärmimmissionen ist eine schalltechnische Berechnung nach der DIN 45691 „Geräuschkontingenterung“ durchzuführen. Dabei sind auch die Beurteilungspegel der Summe aller auf den jeweiligen Immissionsort einwirkenden Geräusche von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen außerhalb des Bebauungsplangebietes („vorhandene Vorbelastung“) einschließlich der Immissionskontingente für noch nicht bestehende Betriebe und Anlagen außerhalb des Bebauungsplangebietes („planerische Vorbelastung“) zu berücksichtigen. Ich möchte an dieser Stelle anmerken, dass die Vorbelastung nach der genannten DIN nicht identisch ist mit der Vorbelastung nach der TA Lärm ist. Die so ermittelten Emissionskontingente sollten in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.
Da die Zuordnung von Emissionskontingenten zu Gebietsnutzungen sich nur auf den akustischen Aspekt bezieht, sind auch die sonstigen Immissionen (Immissionen im Sinne des § 3 Abs.2 in Verbindung mit Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, z.B. Staub, Gerüche) zu berücksichtigen.

Für das Vorhaben wurde bereits ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Die Schallausbreitungsberechnungen haben ergeben, dass durch den geplanten Betrieb der Biomethan-Erzeugungsanlage die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung um mind. 16 dB(A) unterschritten werden. Im Bereich der östlich angrenzend geplanten Erweiterung des Gewerbestandortes Dalum (85. Änderung des Flächennutzungsplanes) sollen keine schutzwürdigen Wohnnutzungen (Betriebswohnungen) entstehen.
Nach der TA Lärm (Punkt 3.2.1) gelten Zusatzbelastungen, die 6 und mehr dB(A) unter dem Richtwert liegen, als nicht relevant. In diesem Fall darf einer hinzukommenden Anlage eine Genehmigung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden und es kann nach den Bestimmungen der TA Lärm die Ermittlung der Vorbelastung entfallen. Bei einer Unterschreitung um 10 dB(A) befinden sich Immissionsorte nach der TA Lärm bereits nicht mehr im schalltechnischen Einwirkungsbereich der Anlage.
Durch die Unterschreitung um mehr als 15 dB erfüllt das Vorhaben selbst die Bedingungen der Relevanzgrenze gem. DIN 45691. Danach bedarf das Vorhaben im Genehmigungsverfahren keiner weiteren Prüfungen seiner Zulässigkeit, außer das individuelle Lärmgeschehen des konkret anzusiedelnden Betriebes weist Komponenten von besonderer Lästigkeit auf (s.a. Kuschnerus „Der sachgerechte Bebauungsplan“, 4. Auf., Rn. 534-536). Erhebliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft aufgrund von Lärmimmissionen aus der geplanten Sondergebietsnutzung sind somit nicht zu erwarten. Von der Festsetzung von Emissionskontingenten wird daher abgesehen. Die zulässigen Nutzungen werden für das Sondergebiet

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

konkret definiert. Da der Beurteilung der Lärmimmissionen ein konkretes Vorhaben zugrunde liegt, hat die abschließende Beurteilung der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens in dem nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen.

Mit der Biomethan-Erzeugungsanlage ist im Plangebiet zudem ein Betrieb geplant, von dem Geruchsimmissionen und weitere Immissionseinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe nach der TA Luft ausgehen (z.B. Staub, Kohlenstoffe, gasförmige anorganische Verbindungen etc.). Hierzu wurde ein entsprechendes Immissionsgutachten durch ein Sachverständigenbüro erstellt, welches auch die Planungen zur 85. FP-Änderung berücksichtigt. Danach beträgt die Gesamtzusatzbelastung der durch das Vorhaben hervorgerufenen Geruchsimmissionen im Bereich der 85. FP-Änderung max. 1 % und hält damit das Irrelevanzkriterium (max. 2 % der Jahresstunden) nach Anhang 7 der TA Luft ein. Im Bereich der nördlich der Ölwerkstraße und der südwestlich nächstgelegenen Wohnnutzungen sind durch das geplante Vorhaben keine wesentlichen zusätzlichen Geruchsimmissionen zu erwarten. Alle weiteren nach TA Luft zu betrachtenden Luftschadstoffe halten entweder die jeweilige Irrelevanzgrenze ein oder die Ausschöpfung der Emissionsbegrenzung für die jeweiligen Stoffe ist als höchst unwahrscheinlich bis völlig unrealistisch zu bewerten. Durch die geplante Anlage sind daher für die maßgeblichen Immissionsorte keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

**Unterhaltung- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“,
mit Schreiben vom 22.07.2020**

Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“ (ULV) ist unterhaltungspflichtig für die Dalumer Moorbeeke (Gewässer zweiter Ordnung). Diese wird jährlich zweimal maschinell gemäht und gekrautet. Die parallel verlaufenden Unterhaltungswege müssen deshalb uneingeschränkt erhalten bleiben. Darüber hinaus ergeben sich noch Einschränkungen gem. § 6 unserer Satzung (siehe Anlage) bezüglich einzuhaltender Abstände mit baulichen Anlagen, Zäunen oder Veränderungen der Geländeoberfläche. Sofern diese bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, bestehen seitens des ULV keine Bedenken.

Die „Dalumer Moorbeeke“ verläuft südlich der Straße „An der Moorbeeke“ und ist durch diese vom nördlich der Straße gelegenen Plangebiet getrennt. Die Unterhaltung des Grabens wird durch die vorliegende Planung daher nicht eingeschränkt. Zum Gewässergrundstück der „Dalumer Moorbeeke“ hält das Plangebiet bereits einen Abstand von ca. 14 m ein, sodass auch die nach § 6 der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes geforderten Abstände für bauliche Anlagen, Zäunen etc. eingehalten werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken des ULV somit nicht bestehen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, mit Schreiben vom 06.01.2021

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/>

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind und eine weitere Gefahrenerforschung (z.B. durch eine entsprechende Luftbildauswertung) kostenpflichtig möglich ist.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

uftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage)

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-

In der anliegenden Karte mit „A“ gekennzeichnet ist der äußerste südöstliche Randbereich des Plangebietes. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für diese Teilfläche der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht.

Der übrige und damit fast der gesamte Teil des Plangebietes ist in der anliegenden Karte mit „B“ gekennzeichnet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für diesen Bereich die Luftbilder vollständig ausgewertet wurden und ein Kampfmittelverdacht sich nicht bestätigt hat.

In den nachfolgenden Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 29.01.2021

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: West

Im Planungsgebiet befinden sich zahlreiche verfüllte Tiefbohrungen der

ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover

Allgemein ist bei verfüllten Tiefbohrungen ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Die Errichtung von Gebäuden ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich. Ferner verlaufen durch das Planungsgebiet bergbauliche Leitungen des folgenden Betreibers:

Erdgas Münster GmbH Johann-Krane-Weg 46 48149 Münster

Bei den bergbaulichen Leitungen ist der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren Sie die zwei vorgenannten Unternehmen direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Nachbergbau

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich eines Bergbauberechtigungsfeldes. Die Berechtigungsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern: Erlaubnisfeld „Lingen“ der Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39,

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH wurde am vorliegenden Verfahren beteiligt und hat ihrerseits auf verfüllte Erdölbohrstellen im Bereich des Plangebietes hingewiesen. Nach der zugesandten Kartengrundlage befindet sich jedoch lediglich eine Bohrstelle im Plangebiet. Weitere Bohrstellen befinden sich im Umfeld außerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Planung.

Die Lage der Bohrstelle im Plangebiet wurde eingemessen. Sie wird im Bebauungsplan dargestellt und bei den Planungen mit einem Sicherheitsradius von 5 m, der nicht bebaut oder abgegraben werden darf, berücksichtigt.

Die Erdgas Münster GmbH wurde ebenfalls am vorliegenden Verfahren beteiligt. Die Erdgasfernleitung des Betreibers wird, wie auch weitere das Gebiet querende Gasfernleitungen anderer Betreiber, bei der vorliegenden Planung mit den jeweils zu beachtenden Schutzstreifen berücksichtigt.

Auch die Neptune Energy Deutschland GmbH wurde am vorliegenden Verfahren beteiligt und hat, wie die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, auf verfüllte Erdölbohrstellen und den zu beachtenden 5 m Sicherheitsradius hingewiesen. Dieser wird, wie oben ausgeführt, beachtet.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

49808 Lingen (Ems). Es wird gebeten die genannten Unternehmen am Verfahren zu beteiligen. Nach vorliegenden Unterlagen liegen im betreffenden Bereich die rekultivierten Erdölbohrungen Lingen 165G und 195G der Deutsche Schachtbau- & Tiefbohr Gesellschaft m.b.H. (heute: Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)). Hierbei ist ein 5 m Sicherheitsradius beachten. Für weitere Informationen ist das Unternehmen zu konsultieren.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Erdgastransportleitung 31 Emsmündung - Emsbüren/ Abs. Gross Fullen - Emsbüren	Gasunie Deutschland GmbH&Co. KG	Energetische oder nicht- energetische Lei- tung	betriebsbereit / in Betrieb
RG063000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdrucklei- tung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgasleitung Netzverstärkung westliches Ems- land (Bunde- Lingen)	EWE NETZ GmbH	Gashochdrucklei- tung	in Planung - beantragt

Die nebenstehenden Betreiber wurden ebenfalls beteiligt und die vorhandenen Gasfernleitungen wurden eingemessen. Sie werden, wie bereits ausgeführt, bei der vorliegenden Planung mit den von den Betreibern angegebenen Schutzstreifen berücksichtigt
Hinsichtlich der Leitungsplanung der EWE Netz GmbH wurde nach Rückfrage mitgeteilt, dass die Planung Netzverstärkung westliches Emsland (Bunde-Lingen) aufgrund veränderter Rahmenbedingungen inzwischen aufgegeben wurde. Sie ist daher nicht weiter relevant.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, ver-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise zum

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

weisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes ersetzen und seitens der LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 13.01.2021

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

Landwirtschaft:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 136 „SO Biomethananlage Dalum“ und die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen innerhalb von Immissionsschutzradian landwirtschaftlicher Betriebe, welche jeweils etwa 40 m und 600 m nördlich, 400 m und 520 m nordöstlich, 460 m, 570 m sowie 420 m und 430 m südwestlich von dem o.g. Plangebiet entfernt liegen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit Bedenken gegen die o. a. Planung, da landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sein können. Details zu vorhandenen Immissionen sowie evtl. Erweiterungen der landw. Betriebe können durch ein Gutachten geklärt werden.

Entgegen der Darstellung in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird für das geplante Vorhaben nur der südliche Teil des Flurstücks Nr. 1/544 in Anspruch genommen. Das Plangebiet hält dadurch zu dem nördlich nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betrieb bereits einen Abstand von ca. 250 m und auch zu den weiteren nördlich und nordöstlich gelegenen Betrieben einen größeren Abstand ein. Mit der Biomethan-Erzeugungsanlage ist im Plangebiet ein Betrieb geplant, von dem Geruchsimmissionen und weitere Immissionseinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe nach der TA Luft ausgehen (z.B. Staub, Kohlenstoffe, gasförmige anorganische Verbindungen etc.). Hierzu wurde ein entsprechendes Immissionsgutachten durch ein Sachverständigenbüro erstellt, welches auch die Planungen zur 85. FP-Änderung berücksichtigt. Danach beträgt die Gesamtzusatzbelastung der durch das Vorhaben hervorgerufenen Geruchsimmissionen im Bereich der 85. FP-Änderung max. 1 % und hält damit das Irrelevanzkriterium (max. 2 % der Jahresstunden) nach Anhang 7 der TA Luft ein. Im Bereich der nördlich der Ölwerkstraße und der südwestlich nächstgelegenen Wohnnutzungen sind durch das geplante Vorhaben keine wesentlichen zusätzlichen Geruchsimmissionen zu erwarten. Da der Betrieb der geplanten Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht werden auch

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Es ist außerdem sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an das o.g. Plangebiet angrenzen, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfahren. Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen sollten als Vorbelastung akzeptiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu vermeiden ist. Es ist u.E. sinnvoller bereits bestehende Kompensationsflächen, Naturschutzgebiete o.ä. weiter ökologisch aufzuwerten oder auf produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen zurückzugreifen, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.

die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Entwicklung nicht wesentlich beeinträchtigt.
Aus diesem Grund kann im vorliegenden Fall auf einen Nachweis der Vorbelastung verzichtet werden.
Um die Irrelevanz der Anlage in Bezug auf die Nachbarschaft jedoch sicher zu gewährleisten, wird in den Bebauungsplan eine Festsetzung aufgenommen, wonach die Anlagen im Plangebiet insgesamt so zu betreiben sind, dass der nach Anhang 7 der TA Luft zu ermittelnde Immissionswert von 0,02 nicht überschritten wird (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung).

Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet soll, bis auf eine Betriebsleiterwohnung im südlichen Bereich, ausschließlich gewerblich genutzt werden. In die Begründung wird jedoch ein Hinweis aufgenommen, dass die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle denkbar sind und sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden lassen. Sie sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Sofern für Ausgleichsmaßnahmen auf bisherige landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen wird, kann davon ausgegangen werden, dass sie für die Landwirtschaft entbehrlich sind, da sie von der Gemeinde oder dem Investor erworben werden konnten oder langfristig durch Vertrag für Kompensationszwecke zur Verfügung gestellt werden. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen und soweit möglich beachtet.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):**Bewertungsvorschlag:****Forstwirtschaft:**

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben weiterhin keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Forstamtes Weser-Ems keine Bedenken bestehen, da Wald durch die Planung nicht betroffen ist.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 05.01.2021

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die Hauptversorgungsleitungen liegen üblicherweise im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen und können im Rahmen der konkreten Erschließungsarbeiten berücksichtigt werden.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten für Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten grundsätzlich vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch die EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite
<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die EWE NETZ GmbH wird zu gegebener Zeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut an der Planung beteiligt.

Der Hinweis auf die aktuelle Anlagenauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Neptune Energy Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 11.01.2021

In Ihrem Schreiben vom 09.12.2020 baten Sie um Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme verfüllte Bohrungen befinden, wie im anliegenden Plan kenntlich gemacht.

Verfüllte Bohrungen besitzen einen Schutzradius von 5 m, der auch zukünftig nicht überbaut und abgegraben werden darf.

Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.

Nach dem anliegenden Lageplan befindet sich im zentralen Bereich des Plangebietes eine verfüllte Erdölbohrung. Weitere Bohrstellen liegen außerhalb des Geltungsbereichs.

Die verfüllte Bohrstelle wird einschließlich des Schutzradius von 5 m bei der weiteren Planung Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. In die Planzeichnung wird ein Hinweis aufgenommen, dass der Schutzbereich nicht überbaut oder abgegraben werden darf und die ständige Zugänglichkeit gewährleistet sein muss.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 28.01.2021

Frühzeitige Beteiligung an der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 „SO Biomethananlage Dalum“ der Gemeinde Geeste

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd Nr	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leistungs-nr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel	In Betrieb	RG063000 000	110 0	385 bis 386	15 (asym.)	Udo Haßler 04953/1 5-00 Bunde

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die uns auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. Beiliegend erhalten Sie eine Auszugskopie des Lageplanvorentwurfs mit farbiger Darstellung der eingangs genannten Ferngasleitung und entsprechender Beschriftung. Die Ferngasleitung verläuft in einem 15 m breiten asymmetrischen Schutzstreifen (5 m auf der Westseite und 10 m auf der Ostseite).

Des Weiteren erhalten Sie die Bestandsunterlagen (Bestands- und Katasterplan) aus dem Umgebungsbereich. Auf dem Blatt 386 haben wir zusätzlich den Geltungsbereich in roter Farbe dargestellt. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung die Ferngasleitung der Open Grid Europe betroffen ist. Das Gebiet wird im zentralen Bereich von insgesamt drei Gasfernleitungen unterschiedlicher Betreiber durchquert. Die Leitungstrassen wurden bereits in Anwesenheit von Mitarbeitern der Betreiber-gesellschaften eingemessen. Sie werden im nachfolgenden Bebauungsplan dargestellt und mit ihren jeweiligen Schutzstreifen berücksichtigt. Die Trassen und die Schutzstreifen werden bei der weiteren Planung Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. In die Planzeichnung wird zudem der nachfolgende Hinweis aufgenommen:

„Im Schutzstreifen der Gasleitungen dürfen keine Baulichkeiten errichtet oder sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen (z.B.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans ist das **Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen** zu beachten.

82. Flächennutzungsplanänderung

Detaillierte Unterlagen zur 82. Flächennutzungsplanänderung liegen uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung nicht vor. Dennoch gehen wir davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitung gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen der Flächennutzungsplanänderung keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136

Wie dem Auszug des Lageplanvorentwurfs zu entnehmen ist, quert die eingangs genannte Ferngasleitung den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 136 von Nord nach Süd. Gemäß der Planung werden der **Nachgärer** und ein **Gärrestlager** unmittelbar auf der Trassenachse der Ferngasleitung ausgewiesen. Zudem befindet sich der **Container „Technik C“** im Schutzstreifen der Ferngasleitung.

Der Planung der Biomethananlage in der uns angezeigten Form stimmt die Open Grid Europe GmbH nicht zu. Folgende Punkte sind aus Sicht der Open Grid Europe GmbH bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu beachten:

das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern oder Hecken) durchgeführt werden. Die ständige Zugänglichkeit muss gewährleistet sein. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgas-transportleitungen bedürfen der Zustimmung und Einweisung des jeweiligen Leitungsträgers. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem jeweiligen Betreiber und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Bei Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Leitung ist der jeweils zuständige Leitungsbetrieb zu informieren.

Im Übrigen ist bei Tiefbauarbeiten auf evtl. vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.“

Die nebenstehend aufgeführten Bedenken und Anregungen werden, wie oben ausgeführt, beachtet. Die Planung wurde bereits entsprechend angepasst und mit den Leitungsbetreibern positiv abgestimmt. Die geänderten Unterlagen werden dem Betreiber zudem zu gegebener Zeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut zur Prüfung vorgelegt.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):**Bewertungsvorschlag:**

Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Ferngasleitung beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Dies bedeutet, dass die Errichtung von Gebäuden jeglicher Art, hierzu zählen auch der Nachgärer, das Gärrestlager und der Container für die Technik, innerhalb des Schutzstreifenbereichs nicht zulässig ist. Die Planung ist entsprechend anzupassen.

Die Errichtung der für den Betrieb der Biomethananlage notwendigen Erdwälle entlang der nördlichen und südlichen des Geltungsbereichs ist innerhalb des Schutzstreifens nicht zulässig. Die Planung ist entsprechend anzupassen.

Sicht- oder Schallschutzmaßnahmen sind frühzeitig mit dem eingangs genannten Beauftragten der Open Grid Europe GmbH abzustimmen.

Im Endausbau von Straßen, befestigten Flächen und Wegen darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden.

Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden.

Der Trassenverlauf der Ferngasleitung muss sightfrei und begehbar bleiben.

Damit eine zweifelsfreie Darstellung der Ferngasleitung möglich ist, halten wir es für die weitere Planung für zwingend erforderlich, sich die genaue Lage der Ferngasleitung vor Ort durch den Beauftragten der Open Grid Europe GmbH anzeigen zu lassen und mittels geeigneter geodätischer Methoden einzumessen.

Wir bitten um weitere Beteiligung an den Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass sich im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG befinden.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 15.12.2020

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.

Von dem hier angezeigten Vorhaben sind verfüllte Bohrungen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beige-fügten Planunterlagen entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.

Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die Koordinaten der verfüllten Bohrungen finden Sie auf dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>).

Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung verfüllte Bohrungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) betroffen sind. Nach der zugesandten Kartengrundlage befindet sich lediglich eine Bohrstelle im Plangebiet. Weitere Bohrstellen befinden sich im Umfeld außerhalb des Geltungsbereichs.

Die Lage der Bohrstelle im Plangebiet wurde eingemessen. Sie wird im Bebauungsplan dargestellt und bei den Planungen mit einem Sicherheitsradius von 5 m, der nicht bebaut oder abgegraben werden darf, berücksichtigt. Die ständige Zugänglichkeit muss gewährleistet sein. In den Bebauungsplan Nr. 136 wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Amprion GmbH, mit Schreiben vom 26.01.2021, 01.02.2021 und 16.02.2021

Schreiben vom 26.01.2021

Vielen Dank für die Beteiligung innerhalb des o.g. Bauleitplanverfahrens.

Innerhalb des Geltungsbereiches zur vorgenannten Bauleitplanung auf dem Flurstück 1/544, wie in dem eingereichten Vorentwurf im Maßstab 1 : 500 vom 08.12.2020 eingetragen, verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wie Sie bereits wissen plant Amprion, in diesem Gebiet die im Be-
treff genannte 110-/380-kV-Freileitung zu errichten. Die projektierte
Trassenachse verläuft in einem Abstand von mindestens 160 m
nordöstlich zum vorgenannten Geltungsbereich auf dem Flurstück
1/544.

Grundsätzlich sehen wir zwischen dem vorgenannten Bauleitplan-
verfahren und dem Leitungsneubauvorhaben keine Konflikte. Inso-
fern bestehen aus unserer Sicht gegen die vorgenannte Bauleitpla-
nung grundsätzlich keine Bedenken.

Wir bitten Sie, bezüglich der ebenfalls in diesem Gebiet verlaufen-
den 110-kV-Bahnstromleitung, die hierfür zuständige Stelle der DB
Energie GmbH ebenfalls zu beteiligen.

Darüber hinaus bitten wir Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrens-
schritte ebenfalls zu beteiligen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet derzeit
keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlau-
fen.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die projektierte
Trassenachse einer geplanten 110-/380-kV-Freileitung in ei-
nem Abstand von mindestens 160 m nordöstlich zum Plange-
biet verläuft und Konflikte mit dem vorliegenden Vorhaben nicht
gesehen werden.

Die nebenstehend genannte Bahnstromleitung verläuft außer-
halb des Geltungsbereichs in über 300m Entfernung östlich des
Plangebietes. Die DB Energie GmbH wurde zudem am vorlie-
genden Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.

Zu gegebener Zeit erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine er-
neute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Schreiben vom 01.02.2021

Sie wurden mir als Kontakt für die Koordinierung der Stellungnahmen zum o.g. BV von Herrn Bröker genannt.

Wir sind Höchstspannungsfreileitungsbetreiber und wurden im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 136 „SO Biomethananlage Dalum“ durch die Gemeinde Geeste als TöB beteiligt.

Dazu haben wir eine Stellungnahme mit Schreiben vom 26.01.2021 abgegeben. Tenor dieser Stellungnahme ist, dass wir grundsätzlich zwischen dem vorgenannten Bauleitplanverfahren und dem in diesem Gebiet verlaufenden Leitungsneubauvorhaben keine Konflikte sehen.

Im Nachgang ist allerdings aufgefallen, dass sich das durch die v.g. Maßnahme betroffene Flurstück 1/544 zusätzlich innerhalb eines Planungskorridors einer von uns geplanten Erdkabeltrasse befindet. Wir haben die Maßnahme nun zur Prüfung auf mögliche Konflikte mit der geplanten Erdkabelverlegung an die entsprechende Fachabteilung weitergeleitet. Wir bitten Sie vor Initiierung des Verfahrens gemäß § 4 Abs.2 BauGB unsere Stellungnahme hierzu abzuwarten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Schreiben vom 16.02.2021

Errichtung einer Biomethanerzeugungsanlage An der Moorbeeke

1. Geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 (Maste 303 bis 305)
2. Geplantes 380-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabel Emden-Ost – Osterath (A-Nord), Bl. 7002
3. Geplantes 380-kV-Höchstspannungskabel Hanekenfähr – Dol-Win 4, Bl. 7003
4. Geplantes 380-kV-Höchstspannungskabel Hanekenfähr – Bor-Win 4, Bl. 7004

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Planungskorridors einer von der Amprion GmbH geplanten Erdkabeltrasse befindet und die Planung nochmals von der entsprechenden Fachabteilung geprüft wird.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Über das Planungsgebiet zur o. g. Baumaßnahme, wie in der BIL-Meldung Nr. 20210121-0699 eingetragen, verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Die Amprion plant jedoch in diesem Gebiet u.a. die im Betreff unter 1. genannte 110-/380-kV-Freileitung zu errichten. Die projektierte Trassenachse verläuft in einem Abstand von mindestens 160 m nordöstlich zum vorgenannten Planungsgebiet. Im Hinblick auf dieses Freileitungsprojekt entstehen durch die geplante Biomethanerzeugungsanlage keine Konflikte.

Allerdings verläuft unmittelbar durch das Planungsgebiet der geplante Trassenkorridor der im Betreff unter 2. genannten Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung. Diese Leitung ist Bestandteil des Vorhabens Nr. 1 im Bundesbedarfsplangesetz. Derzeit findet die Prüfung gemäß § 8 NABEG bei der Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanung statt. Außerdem werden in Parallelführung zu dem im Betreff unter 2. genannten Kabelprojekt die im Betreff unter 3. und 4. genannten Höchstspannungserdkabel zur Anbindung von Offshore-Windparks geplant.

Aufgrund der Überschneidung des v. g. Planungsgebietes mit den v.g. Kabelprojekttrassen ergibt sich ein raumbezogener Planungskonflikt.

Zum aktuellen Zeitpunkt wird geprüft, ob eine Änderung der geplanten Trassenführungen erforderlich ist. In jedem Fall wird die geplante Biomethanerzeugungsanlage im Verfahren berücksichtigt.

Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet derzeit keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die projektierte Trassenachse einer geplanten 110-/380-kV-Freileitung in einem Abstand von mindestens 160 m nordöstlich zum Plangebiet verläuft und Konflikte mit dem vorliegenden Vorhaben nicht gesehen werden.

Die weiteren unter 2., 3. und 4. aufgeführten, geplanten Leitungstrassen sollen als Erdkabelverbindung ausgeführt werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in Bezug auf diese Kabelprojekttrassen durch das Vorhaben ein raumbezogener Planungskonflikt ergibt, von der Amprion GmbH jedoch derzeit geprüft wird, ob eine Änderung der geplanten Trassenführungen erforderlich ist und das vorliegend geplante Vorhaben in jedem Fall berücksichtigt wird.

Zu gegebener Zeit erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, mit Schreiben vom 21.12.2020

Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Standort Folmhusen
Holter Weg 35
26817 Rhaderfehn
Tel.: 04952/92800-65

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen sind. Das Gebiet wird im zentralen Bereich von insgesamt drei Gasfernleitungen unterschiedlicher Betreiber durchquert. Die Leitungstrassen wurden bereits in Anwesenheit von Mitarbeitern der Betreibergesellschaften eingemessen. Sie werden im Bebauungsplan Nr. 136 dargestellt und mit ihren jeweiligen Schutzstreifen berücksichtigt. Die Trassen und Schutzstreifen werden bei der weiteren Planung Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. In die Planzeichnung wird zudem der nachfolgende Hinweis aufgenommen:

„Im Schutzstreifen der Gasleitungen dürfen keine Baulichkeiten errichtet oder sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen (z.B. das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern oder Hecken) durchgeführt werden. Die ständige Zugänglichkeit muss gewährleistet sein. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen bedürfen der Zustimmung und Einweisung des jeweiligen Leitungsträgers. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem jeweiligen Betreiber und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Bei Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Leitung ist der jeweils zuständige Leitungsbetrieb zu informieren.

Im Übrigen ist bei Tiefbauarbeiten auf evtl. vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.“

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Auflagen:

- Die geplante Biogasanlage einschließlich aller Nebenanlagen ist außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels zu errichten.
- Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.
- Im Rahmen der Planung sollte ein Ortstermin mit dem zuständigen Gasunie-Standort durchgeführt werden, in dem neben der Abstimmung des Vorhabens auch eine Auspflockung der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels und des damit verbundenen Schutzstreifens erfolgen kann.
- Geplante Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.
- Straßen und Zufahrten zu den Grundstücken sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels anzulegen. Anderenfalls können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden.
- Die Ausrichtung von Gebäuden in Leitungsnähe muss vor Ort an den tatsächlich vorhandenen Schutzstreifen erfolgen. Dachüberstände dürfen nicht in den Schutzstreifen hineinragen.
- Wälle sind außerhalb des Schutzstreifens zu errichten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung auf der Baustelle vorzuhalten ist.

Die weiteren Hinweise und Auflagen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):**Bewertungsvorschlag:**

- Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit Gasunie verändert werden.
- Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig.
- Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sollten daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen.
- Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Sicherheitsstreifen von je 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- Die Zugänglichkeit des Leitungsschutzstreifens muss jederzeit sichergestellt sein.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage muss Gasunie die Zufahrt zur Erdgastransportleitung auf dem Betriebsgelände jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit der Gasunie-Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie-Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben.

Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransport- leitung (en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutz- Streifen m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0031.200 Abs. Groß Füllen Emsbüren	750	12,00	ja	BP 75

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Erdgastransportleitung wird mit ihrem Schutzstreifen von 12 m (beidseitig der Leitungstrasse 6 m) berücksichtigt.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Nowega GmbH, mit Schreiben vom 22.01.2021

Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der **Erdgas Münster GmbH** betroffen: **Gashochdruckleitung 69 Rühlermoor - Wietmarschen, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K-69 Rühlermoor - Wietmarschen**

Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Quickplot, in dem die im Planungsraum befindlichen Anlagen der Erdgas Münster GmbH grob dargestellt sind. Dieser dient zur unverbindlichen Vorinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden

Betrieb Nowega

Tel.: 0251 60998-366

Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden. Die Gashochdruckleitung ist in einem Schutzstreifen (Breite s.o.) verlegt, der durch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten dinglich gesichert ist. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Bauwerken sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Bei der Planung ist sicherzustellen, dass sämtliche Gebäude und sonstige baulichen Anlagen außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung errichtet werden.

Die Auflagen und Hinweise, die bei der Planung zu berücksichtigen sind, können Sie dem beigefügten Merkblatt „Schutzanweisung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung eine Gashochdruckleitung der der Erdgas Münster GmbH betroffen ist. Das Gebiet wird im zentralen Bereich von insgesamt drei Gasfernleitungen unterschiedlicher Betreiber durchquert. Die Leitungstrassen wurden bereits in Anwesenheit von Mitarbeitern der Betreibergesellschaften eingemessen und werden mit ihren jeweiligen Schutzstreifen berücksichtigt. Die Trassen und Schutzstreifen werden bei der weiteren Planung Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. In die Planzeichnung wird zudem der nachfolgende Hinweis aufgenommen:

„Im Schutzstreifen der Gasleitungen dürfen keine Baulichkeiten errichtet oder sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen (z.B. das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern oder Hecken) durchgeführt werden. Die ständige Zugänglichkeit muss gewährleistet sein. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgas-transportleitungen bedürfen der Zustimmung und Einweisung des jeweiligen Leitungsträgers. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem jeweiligen Betreiber und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Bei Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Leitung ist der jeweils zuständige Leitungsbetrieb zu informieren.

Im Übrigen ist bei Tiefbauarbeiten auf evtl. vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.“

Die weiteren Hinweise und Auflagen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Gashochdruckleitungen" entnehmen. Ergänzend hierzu haben wir das Merkblatt „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigelegt.

Niveauänderungen im Bereich des Schutzstreifens sind ebenso unzulässig wie das Unterschreiten der Erdüberdeckung von 1,0 m zur Oberkante der Erdgasleitung.

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass durch Baustellenverkehr (Schwerlastverkehr) keine leitungsgefährdenden Einwirkungen entstehen. Gegebenenfalls ist die Leitung durch geeignete Maßnahmen gegen Schwerlastverkehr zu sichern. Außerdem ist das Abstellen von Containern, Lagern von Baustoffen, Aufstellen von Kränen etc. im Schutzstreifen der Erdgasleitung unzulässig.

Bei geplanten Kreuzungen von Ver- und Versorgungsleitungen mit der Gashochdruckleitung muss ein lichter Mindestabstand von 40 cm eingehalten werden.

Bei der Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist die gesamte Schutzstreifenbreite, mindestens aber ein lichter Abstand von 2,5 m rechts und links der Anlagen freizuhalten.

Arbeiten, die die Sicherheit der Leitungen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Erdgas Münster GmbH erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz der Leitung ist Folge zu leisten; die eigene Verantwortlichkeit der Bediensteten und Beauftragten des Vorhabenträgers wird dadurch nicht eingeschränkt.

Unter Umständen werden vor Umsetzung der Planung Sicherungs- oder Anpassungsmaßnahmen an der Anlage erforderlich. Von Kosten für Schutzmaßnahmen oder Änderungen an der Leitung, die durch das Planvorhaben entstehen, ist die Erdgas Münster GmbH freizustellen.

Die Erdgas Münster GmbH behält sich vor, bei sämtlichen Arbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich anwesend zu sein. Zu diesem Zweck ist der vorgenannte Betriebsführer mindes-

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

tens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Bundesnetzagentur, mit Schreiben vom 25.02.2021

Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 01.02.2021, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Der Raum, der durch den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 136 „SO Biomethananlage Dalum“, sowie der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste, in Anspruch genommen werden soll, kommt für eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Emden Ost-Osterath (BBPIG-Vorhaben Nr. 1), auch A-Nord genannt, in Betracht. Nach

Die Ausführungen zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) werden zur Kenntnis genommen.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass der Bereich des Plangebietes für eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Emden Ost-Osterath (BBPIG-Vorhaben Nr. 1), auch A-Nord genannt, in Betracht kommt und das Vorhaben vorrangig als Erdkabel realisiert werden soll. Die Amprion GmbH als Vorhabenträger hat ebenfalls auf die

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 1, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Für den vorliegend relevanten Abschnitt B Raum Bunde - Raum Wietmarschen des Vorhabens Nr. 1 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vom 21.03.2018 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 23.05.2018 in Meppen eine öffentliche Antragskonferenz durch. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 25.09.2018 den Untersuchungsrahmentor die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser vollständigen Unterlagen am 30.04.2020, führte die Bundesnetzagentur vom 08.06.2020 bis zum 07.08.2020 bzw. vom 22.06.2020 bis zum 21.08.2020 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie vom 06.10.2020 bis zum 07.10.2020 einen Erörterungstermin in Lingen durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG einen Trassenkorridor für den Abschnitt B des Vorhabens Nr. 1 verbindlich festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der vorgeschlagene Trassenkorridor, hier das Trassenkorridorsegment (TKS) B144, unter anderem in dem geplanten räumlichen Geltungsbereich der hier gegenständlichen Bauleitpläne. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand zwar nicht möglich, dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Festlegungen mit dem geplanten Netzausbauvorhaben Nr. 1 hinweisen.

Planung hingewiesen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bundesnetzagentur für den relevanten Abschnitt B derzeit ein Antrag der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vorliegt und nach bereits durchgeführten Abstimmungen im nächsten Schritt die Entscheidung über die verbindliche Festsetzung des Vorhabens anliegt.

Der Hinweis auf mögliche Konflikte der vorliegenden Planung mit dem geplanten Netzausbauvorhaben Nr. 1 wird zur Kenntnis genommen. Die Amprion GmbH hat ihrerseits ebenfalls auf den raumbezogenen Planungskonflikt hingewiesen. Sie hat jedoch angegeben, dass geprüft wird, ob eine Änderung der geplanten Trassenführungen erforderlich ist und das vorliegend geplante Vorhaben in jedem Fall berücksichtigt wird.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, ein Sondergebiet für eine Biomethananlage auszuweisen. Der geplante Geltungsbereich der vorbezeichneten Bauleitpläne liegt zentral im TKS B144 und damit im vorgeschlagenen Trassenkorridor. Nach derzeitigem Planungsstand verbliebe im Trassenkorridor ein trassierbarer Bereich. Durch die Lage des geplanten Geltungsbereichs mittig im TKS B144 sowie in Kombination mit der bestehenden Bebauung entlang der "Ölwerkstraße", wird der Passageraum für das Vorhaben innerhalb des Korridors jedoch eingeschränkt. Die Planungen können sich in der konkreten Trassenführung durchaus noch ändern. In welchem Trassenkorridor -d.h. ob im vorgeschlagenen Trassenkorridor oder in einer Alternative zu diesem- die Trasse des Vorhabens Nr. 1 tatsächlich realisiert wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest. Mit einer Entscheidung über die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG ist für das Vorhaben Nr. 1 im Abschnitt B im zweiten Quartal 2021 zu rechnen. Dann wird die Bundesnetzagentur über einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung entscheiden. Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob der o.g. mögliche Konflikt fortbesteht.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen haben und dass nach § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange in der Bundesfachplanung lediglich zu berücksichtigen, nicht jedoch zu beachten sind.

Ich rege daher an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 1 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Rücksicht nehmende Realisierung sowohl der Biomethananlage als auch von Vorhaben Nr. 1.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach derzeitigem Planungsstand durch die vorliegende Planung im Trassenkorridor ein trassierbarer Bereich verbleibt, der Passageraum für die geplante Trasse innerhalb des Korridors jedoch eingeschränkt wird. Nach den sich konkretisierenden Planungen verläuft der Trassenkorridor unmittelbar nordwestlich des Plangebietes.

Die Amprion GmbH wurde, wie ausgeführt, an der vorliegenden Planung beteiligt. Aufgrund der von Amprion getätigten Aussage, dass das Vorhaben in jedem Fall berücksichtigt wird, geht die Gemeinde davon aus, dass die Planung weitergeführt werden kann. Zu gegebener Zeit erfolgt jedoch gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Bei konkreten Fragen zu dem Vorhaben A-Nord wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektsprecher Jonas Knoop (jonas.knoop@amprion.net). Auf der Internetseite www.a-nord.net sind die Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 1 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt B des Vorhabens Nr. 1 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben1-b). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne -auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.